



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

In pactis publicis reiteratas.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

des Stiftes Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülffe Gottes zu thun gemeinet.

*Plura videantur num. 64.*

n. 64.

Und fürter drittens in einer / den 13. ten Novembris 1671. an dieselbe abgelassener Missiven

In verbis

Damit ist so wenig höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. / als dieser NB. Ihrer gehorsambster Stadt / gedienet ic. Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. und Männiglichen hiemit sancte contestiren / daß wir als NB. Treu-gehorsambste Unterthanen alles das jenige / was uns Rechts und alter Gewohnheit halber zu thun obliegt / unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach gern practiren / und leisten wollen.

*Numer. 65.*

n. 65.

*Confessiones memoratae in pactis etiam publicis reiteratae.*

**A**chtens gesehet und bekennet die Stadt ihre dem zeitlichen Herrn Bischoffen schuldige Subjection in verschiedenen pactis publicis: und zwar erstlich / in dem zwischen der Alten und Neuen Stadt Hildesheim errichteten / in Annis 1585. und 1677. in offenen Truck aufgangenen / so genandten Unionis Receptu.

In verbis

Nachdeme die beede Städte Hildesheim und die Neustadt / ihre besondere hohe Obrigkeit haben / und unter denen ihre Jurisdiction hergebracht / also daß der Regierender Bischoff über Hildesheim / der Thumb-Probst aber über die Neustadt / des exercitii jurisdictionis sich gebrauchen / solche hohe Obrigkeit aber beeder Städte Sede vacante, an das Ehrwürdige Thumb-Capittul devolviret ic.

*Numer. 66.*

n. 66.

Zweitens / in dem gleicher Gestalt gedruckten Declarations - Recept, de Anno 1585. über vorbesagten Unionis Receptum.

Ibi

Bei dem eylfften Articul, darin dem Vertrage / als es an ihm selbst recht und billig ist / so wohl die Alt- als New-Städter ihrer hohen Obrigkeit / dem Herrn Bischoff / und Thumb-Probst pro tempore respective, und einem Ehrwürdigen Thumb-Capittul / Ihrer Churfürstl. Gnaden

H

und

H. VI  
28



und Ehrwürden / derselben Superiorität / Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit ausdingen und reserviren / thun sie noch weiter diese Erklärung / und verbinden sich darzu / in Krafft dieses Brieffes / daß ihre Churfürstl. Gnaden Gn. und Ehrwürden / auch daselbst Successoren und Nachfolgeren mit dem Vertrage an derselben hohen Obrigkeit / Jurisdiction, so wohl in Civil- als Criminal- Sachen / Rechten und Gerechtigkeiten in *N. I. C. H. E. S.* soll präjudiciret seyn / noch künftig präjudiciret werden / inmassen auch in dem Vertrage caviret / die Communicatio Privilegorum, deren im sieben und zwanzigsten Articul Meldung geschicht / soll und kan nicht weiter verstanden werden / dann Salvo & illæso jure Superioris.

n. 67. Numer. 67.

Drittens in dem Anno 1643. den 17. und 27. sten Aprilis geschlossenen Neben-Recessu in Puncto Præsidii art. 6.

Die alte Stadt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als ihrem Bischoff und Landts = Fürsten ic. sich mit gewöhnlichem Homagio gleich ihren Vorfahren verwandt machen.

num. 4. Numer. 4.

*Dictæ confessiones etiam juramento Civitatis corroboratæ sunt.*



Der dem allem aber ist / neundtens / sothane vielfältige Bekandtnuß mit Leiblichen Eyd - Schwuren in actibus Homagialibus

n. 5. 6.  
7. & 8.  
num. 7.

Num. 5. 6. 7. & 8.

Bestärcket worden / in deme die Stadt die

Sub num. 7.

Angemerckte Formulam Homagii, und also treu und hold zuseyn / als sie NB. Ihrem Landts = Fürsten und Herrn / B. R. W. schuldig / abgeschworen hat / quomodo enim quis fortius, quam suâ propriâ, & quidem juratâ confessione, jugulandus, cum se jurisjurandi religione subditum profitetur, & constituit ?

Und so viel von der Stadt Hildesheim selbst eigener / so in als ausserhalb Gerichts beschehener Bekandtnuß.

Ohngemeldet dergleichen viel hundert anderen / welche bey Fürstlicher Hildesheimischer Cansley / in Deroselben Archivo in so

grosser